

**Sonderschulung:
Integration von Kindern und Jugendlichen mit einer geistigen Behinderung
in Kindergarten und Volksschule;
Zweite Lesung, Erlass des Reglements.**

Bericht des Amtes für Volks- und Mittelschulen:

1.

Mit ERB Nr. 21 vom 18. Juni 2003 hat der Erziehungsrat die vom Amt für Volks- und Mittelschulen (AVM) überarbeiteten ‚Rahmenbedingungen für die Integration von Kindern und Jugendlichen mit einer geistigen Behinderung‘ in erster Lesung gutgeheissen. Die Rahmenbedingungen wurden zu Händen der Vernehmlassung bis Mitte Oktober 2003 verabschiedet.

Als Vernehmlassungsadressaten wurden bezeichnet: Einwohnergemeinden, LVO, VSL OW, Stiftung Rütimattli, Verband Behinderten Obwalden, Herr Toni Pfleger, Sozialamt Kanton Obwalden.

Der Erziehungsrat beschloss ferner, die definitiven Rahmenbedingungen seien unter Einarbeitung der Vernehmlassungsergebnisse dem Erziehungsrat im November 2003 für die zweite Lesung vorzulegen.

2.

Der Vernehmlassungsbericht und die vernehmlassungsbereinigte Fassung der Rahmenbedingungen liegen als separate Dokumente diesem Beschluss bei.

3.

Die zusammenfassende Würdigung des Vernehmlassungsberichtes führte das Amt für Volks- und Mittelschulen zu folgenden Schlüssen:

- Die Vernehmlassungen zeigten, dass die Richtlinien grundsätzlich auf Zustimmung stossen.
- Die Beschränkung der Integration auf Kindergarten und Unterstufe wurde aber von fast allen Vernehmlassungspartnern abgelehnt oder zumindest kritisch hinterfragt. Deshalb wurde dieser Passus ersatzlos gestrichen. Insbesondere besteht durch die periodische Evaluation des Integrationsverlaufs die Möglichkeit, jederzeit die Eingliederung in eine behinderungsspezifische Sonderschule vorzunehmen.
- Die z.T. detaillierten Stellungnahmen zu grundsätzlichen Überlegungen, aber auch inhaltliche und redaktionelle Hinweise zu einzelnen Abschnitten wurden in die Vernehmlassung weitestgehend aufgenommen.
- Die gelegentlich geäusserte Meinung, die Excelberechnungen im Anhang seien zu schwer lesbar, wurde nicht berücksichtigt, da es sich um eine Tabelle handelt, die nach eingehender Instruktion ein brauchbares Hilfsmittel ist, um für den Einzelfall Aufwand und Leistung genau zu berechnen.
- Nicht berücksichtigt wurden Ansprüche seitens der Lehrerschaft auf eine höhere Anzahl SHP-Lektionen (maximal sind 8 Wochenlektionen vorgesehen), da sich bei einer höheren Dotation die Frage nach dem Sinn der integrativen Schulung stellt. Dagegen wurde bei Kindergarten und Primarschule die Klassengrösse als Kriterium für den Einsatz von Klassenassistenten (vorher Klassenhilfen) einheitlich auf 16 gesetzt.
- Der Befürchtung der Gemeinde Sarnen, dass räumliche und infrastrukturelle Anpassungen zu Aufwendungen führen könnten, die bei der Kostenberechnung nicht berücksichtigt worden seien, wird mit einem neuen Abschnitt unter dem Titel ‚Infrastrukturelle Gegebenheiten‘ begegnet. In diesem Zusammenhang wird nochmals betont, dass keine Gemeinde mit diesen Richtlinien verpflichtet werden kann, integrative

Schulung von Kindern und Jugendlichen mit einer geistigen Behinderung' durchzuführen.

- Auch der Verein zur Förderung Behinderter Obwalden betont in seiner Stellungnahme: *„Grundsätzlich sollten wir es uns heutzutage leisten können, allen Menschen ein Recht auf Gleichberechtigung zu gewähren. Das heisst also, dass auch Menschen mit Behinderungen das Recht auf Integration zugesprochen werden soll. Genauso selbstverständlich sollte es aber auch sein, dass nicht alle Menschen mit Behinderungen zwingend integriert werden müssen. Es wird immer Menschen geben, bei denen eine Sonderschulung die optimalsten Rahmenbedingungen stellen wird. So darf und muss die Sonderschule Rütimattli in ihrer Existenz weiterhin gesichert bleiben.“*
- Schwierig zu verstehen scheint in einigen Vernehmlassungen der Umstand zu sein, dass keine vergleichbaren Richtlinien für Kinder und Jugendliche geschaffen werden, die wegen schwerer Verhaltensauffälligkeiten sonderschulbedürftig sind. Dazu ist zu sagen, dass das IVG die finanzielle Beteiligung an den Kosten für Sonderschulung bei schweren Verhaltensauffälligkeiten erst dann vorsieht, wenn eine Schulung in der Volksschule untragbar geworden ist. Die Ursache für diese Form der Behinderung liegt also nicht bei einer Krankheit oder einer angeborenen Behinderung, die ärztlich, medizinisch feststellbar und diagnostizierbar sind. Solange die Verhaltensauffälligkeit tragbar ist, erklärt sich die IV als nicht zuständig. Auch wird nach Angaben des BSV befürchtet, dass infolge des Ermessensspielraums bei der Beurteilung ‚tragbar‘ / ‚nicht tragbar‘ die Anzahl Sonderschüler in einer Weise ansteigen würde, die den Rahmen der IV-Finanzierung sprengen würde.
- In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass bei diagnostisch nachgewiesener Untragbarkeit in Folge schwerer Verhaltensauffälligkeiten Sonderschulung in IV-anerkannten Sonderschulen zu erheblichen IV-Leistungen führt. In der Praxis scheitert diese Sonderschulung häufig am fehlenden Platzangebot oder mangelndem Willen der Eltern und anderer Beteiligten, die Sonderschulung durchzusetzen. Wird in einem solchen Fall auf einen Eingliederungsversuch in einer Privatschule ausgewichen, ist eine Mitfinanzierung durch Kanton und Gemeinde von je Fr. 44.– pro Schultag in den internen Weisungen des Sicherheits- und Gesundheitsdepartements vom 11. September 2002 geregelt.
- Die Regelung für die integrative Förderung (IF) durch schulische Heilpädagoginnen oder Heilpädagogen für Lernende mit besonderem Förderbedarf, zu denen auch tragbare (d.h. nicht IV-berechtigte) verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche zählen, ist aus den ISF Richtlinien des Kantons Obwalden ersichtlich, die dem Erziehungsrat ebenfalls zur Genehmigung vorgelegt werden.

Erwägungen:

1.

Der Erziehungsrat hat schon in seiner ersten Lesung vom 7. Mai 2003 festgestellt, dass der Bedarf für die vorliegenden Rahmenbedingungen bei den Gemeinden vorhanden ist.

2.

Insbesondere begrüsst er die Möglichkeit, im Kanton auf Grund der detaillierten Vorgaben in den Rahmenbedingungen eine einheitliche Handhabung zur Integration von Kindern und Jugendlichen mit einer geistigen Behinderung herbeizuführen.

3.

Zudem ergab die Vernehmlassung eine grossmehrheitliche Zustimmung zu den vorgelegten Rahmenbedingungen. Die eingegangenen Hinweise und Bemerkungen aus der Vernehmlassung konnten weitgehend in die Rahmenbedingungen eingearbeitet werden.

4.

Die Rahmenbedingungen enthalten Bestimmungen, die für die Gemeinden verpflichtend sind. Damit dieser Verpflichtungscharakter klar kommuniziert werden kann, sollen die vorgeschlagenen Bestimmungen in der Form eines Reglements verabschiedet werden. Die bisherigen Rahmenbedingungen können in einen Kommentar zum Reglement umgeschrieben werden.

Beschluss:

1. Das Reglement über die Integration von Kindern und Jugendlichen mit geistiger Behinderung wird gutgeheissen und verabschiedet.
2. Das Reglement ist dem BSV und den Vernehmlassungspartnern zur Kenntnis zu bringen.
3. Das Amt für Volks- und Mittelschulen wird mit dem Vollzug beauftragt.

Protokollauszug an:

- Amt- für Volks- und Mittelschulen (zum Vollzug und Verteilung samt Reglement inkl. Weisungen des Sicherheits- und Gesundheitsdepartement vom 11. September 2002 an:
 - Schulratspräsidien (zum allfälligen Vollzug)
 - Schulleitungen (zum allfälligen Vollzug)
 - Schulheim Rütimattli (zur Kenntnis)
 - Einwohnergemeinden des Kantons Obwalden (zur Kenntnis)
 - Bundesamt für Sozialversicherungen (zur Kenntnis)
 - IV Stelle des Kantons Obwalden (zur Kenntnis)
 - Sozialamt des Kantons Obwalden (zur Kenntnis)
 - Verein zur Förderung Behinderter Obwalden (zur Kenntnis)

Sarnen, 29. Januar 2004

Im Namen des Erziehungsrates
Der Departementssekretär:

Hugo Odermatt